

# Kennzeichnung von Nachfüllbehältern für Liquids

# Nachfüllbehälter

Neuartige Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, darunter eben die E-Zigaretten bzw. Nachfüllbehälter bzw. deren Liquids, sind hinsichtlich ihrer Produktvielfalt und Konsumationsformen einem dynamischen Wandel unterworfen. Daraus ergibt sich gegebenenfalls die Notwendigkeit von Anpassungen der einschlägigen tabakrechtlichen Bestimmungen und besteht Hand in Hand damit ein Auslegungsbedarf der im TNRSG zugrundeliegenden Bestimmungen. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen demnach den aktuellen Erkenntnis- und Wissensstand.

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit Inkrafttreten der Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes 2016 mit 1. Mai 2016 (TNRSG)<sup>1</sup> fallen – in Umsetzung der Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU (TPD II)<sup>2</sup> - auch Nachfüllbehälter unter das Tabakrecht.

Gemäß der Legaldefinition des § 1 Z 1c TNRSG ist ein Nachfüllbehälter „ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.“

## 2. Zu beachtende Bestimmungen des § 10c TNRSG

Nachfüllbehälter müssen eine Verpackung/Umhüllung aufweisen, um in Österreich verkehrsfähig auf den Markt gebracht werden zu können.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995 idgF

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPD II)

## Beipackzettel

Jeder Packung eines Nachfüllbehälters ist ein Beipackzettel beizulegen, der folgende Informationen zu enthalten hat:

- Gebrauchsanweisung

### **Hinweis:**

Die Gebrauchsanweisung hat im Besonderen die in Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses EU 2016/586 genannten Angaben zu enthalten.

- Aufbewahrungsanweisungen
- Hinweis, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Kinder, Jugendliche und Nichtraucherinnen und Nichtraucher empfohlen wird
- Gegenanzeigen
- Warnungen für spezielle Risikogruppen
- mögliche schädliche Auswirkungen
- Suchtpotenzial
- Toxizität
- Kontaktangaben des Herstellers oder des Importeurs
- Kontaktangaben einer Kontaktperson in der Europäischen Union

### **Hinweis:**

Die Kenntlichmachung des Beipackzettels im Wege von abziehbaren Etiketten ist zulässig - vorausgesetzt dieser ist reißfest, der Inhalt des Beipackzettels kann auf unkomplizierte Art und Weise geöffnet werden und die enthaltenen Informationen sind durchgehend sowie gut lesbar und entsprechen dem gesetzlich geforderten Umfang/Inhalt.

## Warnhinweis

Jede Packung und Außenverpackung eines Nachfüllbehälters hat einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis aufzuweisen:

- bei nikotinhaltigen Produkten: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“
- bei nikotinfreien Produkten: „Der Gebrauch dieses Produktes kann gesundheitliche Schäden verursachen.“

**Hinweis:**

Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die Packung bzw. Außenverpackung zu drucken. Das Anbringen von etwa Klebeetiketten entspricht nicht den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Der gesundheitsbezogene Warnhinweis hat nachstehende Kriterien zu erfüllen:

- auf der vorderen und hinteren äußeren Fläche (den zwei größten Flächen) anzubringen

**Hinweis:**

Bei zylinderförmigen Verpackungen entspricht die eine Hälfte der Manteloberfläche der Vorderseite und die andere Hälfte der Rückseite (es sind daher zwei Warnhinweise erforderlich).

- muss mind. 30% der entsprechenden Fläche einnehmen
- in Helvetika fett, schwarz – auf weißem Hintergrund - aufzudrucken
- hat größtmöglichen Anteil der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche einzunehmen
- ist zentriert anzubringen
- parallel zum Haupttext der Fläche (bei quaderförmigen Verpackungen parallel zur Oberkante der Verpackung)

**Sonstige/Zusätzliche Kennzeichnungserfordernisse:**

Jede Packung und jede Außenverpackung von Nachfüllbehältern hat gem. § 10c Abs. 2 TNRSG folgende Angaben zu tragen.

- Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts
- Nummer der Herstellungscharge

**Hinweis:**

Der EAN-Code stellt keine Herstellungscharge dar.

- Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf
- Nikotingehalt (bei nikotinhaltigen Produkten)
- Nikotinabgabe pro Dosis (bei nikotinhaltigen Produkten)

**Verbotene Angaben**

Nachstehende Elemente bzw. Merkmale<sup>3</sup> dürfen weder auf der Packung bzw. Außenverpackung, dem Beipackzettel, noch auf dem Nachfüllbehältern selbst enthalten sein:

- ein Erzeugnis bewerben oder zu dessen Konsum anregen, indem sie einen irreführenden Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken
- Informationen über den Gehalt (oder das Fehlen) an Teer oder Kohlenmonoxid in einem Erzeugnis (eben zur Vermeidung des Anscheins von vermeintlich diesbezüglich unbedenklichen Produkten)

**Hinweis:**

z.B. Wörter wie „kein Teer“

- suggerieren, dass ein bestimmtes Erzeugnis weniger schädlich als ein anderes sei

**Hinweis:**

z.B. Wörter wie „light“, „ultra-light“, „mild“

---

<sup>3</sup> als Merkmal oder Element gelten insbesondere Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen

- auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Dampfes/Aerosol abziele
- belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe

**Hinweis:**

Vom Verbot erfasst sind demnach auch Begriffe wie etwa „CBD“ (ausgenommen davon ist die Angabe/Aufzählung im Rahmen der Liste der Inhaltsstoffe) bzw. „100% Bio/Biologisch/Biological“, „natürlich“, „ökologisch“

- sich auf den Geschmack, Geruch oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen

**Hinweis:**

Unter das Verbot fällt beispielsweise auch „Tabak“/„Tobacco“, „Tabakaroma“, „ohne Sucralose“, „ohne Propylenglycol“, „ohne Glycerin“ „ohne THC“ etc.

- einem Lebensmittel oder Kosmetikerzeugnis ähneln

**Hinweis:**

Die Packung bzw. Außenverpackung (inklusive die Liste der Inhaltsstoffe), der Beipackzettel sowie der Nachfüllbehälter selbst dürfen keine Merkmale/Elemente aufweisen die Lebensmittel oder Kosmetika ähneln. Demnach entsprechen – auch fremdsprachige – Angaben wie z.B. „Shot“, „Apfel“/„Pomme“/„Green Apple“, „Honig“ (bzw. auch „Honey“ oder „Miel“), „Rouge“, „Lippenstift“ bzw. „lipstick“ oder aber einschlägige Bilder nicht den Vorgaben des TNRSG.

- suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.

Nachstehende Angaben dürfen weder auf der Packung bzw. Außenverpackung, dem Beipackzettel, noch auf dem Nachfüllbehälter selbst enthalten sein:

- Bezeichnungen/Namen prominenter Personen

- den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteiles erwecken, z.B. durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für1-Angebote, kostenlose Abgabe etc.

**Das TNRSG kann unter folgendem Link abgerufen werden:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

Wien, am 06. März 2020

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),  
Stubenring 1, 1010 Wien

### **Redaktion:** Abteilung IX/17 des BMSGPK

Emailadresse (tabak@sozialministerium.at)

### **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Wien, 2020

**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**  
Stubenring 1, 1010 Wien  
+43 1 711 00-0  
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)